GEMEINDE SCHÖNHOLZERSWILEN



Beitrags- und Gebührenreglement

Stand: September 1997

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1. Allgemeir	ies	
Art. 1	Gegenstand, Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen	2
Art. 3	Begriff der Anlagekosten	2
Art. 4	Begriff der Planungskosten	2
Art. 5	Grundsätze der Abgabenerhebung und der Verwendung	2
Art. 6	Sicherstellung, Verzinsung	3
Art. 7	Zahlungserleichterungen	3
Art. 8	Sonderregelungen	3 3
Art. 9	Indexierung	
Art. 10	Zuständigkeiten	3
Art. 11	Rechtsmittel	4
2. Erschliess	sungsbeiträge	
Art. 12	Gegenstand	4
Art. 13	Schuldner der Beiträge	4
Art. 14	Bemessungsgrundsätze	4
Art. 15	Verfahren	5
Art. 16	Fälligkeit	6
3. Einmalige	e Anschlussgebühren	
Art. 17	Gegenstand	6
Art. 18	Schuldner der Anschlussgebühren	6
Art. 19	Gebührenbemessung	6
Art. 20	Fälligkeit	7
4. Wiederke	ehrende Benutzungsgebühren	
Art. 21	Gegenstand	7
Art. 22	Schuldner der Benutzungsgebühren	8
Art. 23 - 25	Gebührenbemessung (Wasser, Abwasser und Elektra)	8
Art. 26	Fälligkeit	8
5. Ersatzab		Ç .
		0
Art. 27	Gegenstand	9
Art. 28 Art. 29	Gebührenbemessung, Parkplatzersatzabgabe	9 9
	Verfahren, Fälligkeit	9
•	eiliche Gebühren	
Art. 30	Gegenstand	9
Art. 31	Schuldner der baupolizeilichen Gebühren	9
Art. 32	Gebührenbemessung	9
Art. 33	Diverse Gebühren	10
Art. 34	Fälligkeit	10
7. Schlussbe	estimmungen	
Art. 35	Inkrafttreten	10
Art. 36	Ausskrafttreten bisheriger Erlasse	10
Anhang 1:	Anschlussgebühren	12
Anhang 2:	Ersatzabgaben, Baupolizeiliche Gebühren, Wiederkehrende Benutzungsgebühren	13

Gestützt auf §§ 47ff, § 73f und § 105 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Schönholzerswilen das nachfolgende Beitrags- und Gebührenreglement.

1. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Das vorliegende Reglement regelt die Beiträge an öffentliche Erschliessungsanlagen, die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sowie die baupolizeilichen Gebühren.
- (2) Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Anhänge 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung sind integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 2

Begriff der Erschliessungsanlagen

- (1) Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze, Werkleitungen (für die Versorgung mit Wasser und Energie) sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- (2) Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3

Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbes und des Erwerbes anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Umtriebsentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4

Begriff der Planungskosten

Als Planungskosten gelten die Kosten für den Gestaltungsplan oder allenfalls den Baulinienplan.

Art. 5

Grundsätze der Abgabenerhebung und deren Verwendung

- (1) Die Summe aller Beiträge und einmaliger Gebühren darf die Summe der Gesamtheit der Anlagekosten, welche der Gemeinde für die Erschliessungswerke verbleibenden, nicht überschreiten.
- (2) Die in diesem Reglement umschriebenen öffentlichen Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde kann allenfalls zweckgebundene Fonds äufnen.

Sicherstellung, Verzinsung

- (1) Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Abgaben mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 68 Abs.1 Ziff. 3 EG ZGB, das ohne Eintragung in das Grundbuch allen anderen Pfandrechten vorgeht.
- (2) Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 7

Zahlungserleichterungen

- (1) Auf Ersuchen kann der Gemeinderat den Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Zinsen während max. 8 Jahren stunden. Dies gilt namentlich für unbebaute Parzellen oder Parzellenteile sowie für Grundstücke, die Bestandteile eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Entschuldung landwirt-schaftlicher Heimwesen sind, sofern das Gewerbe vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird. In jedem Fall fällt die Stundung dahin, wenn das Grundstück überbaut oder veräus-sert wird.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen werden bei einmaligen Anschlussgebühren und bei Ersatzabgaben Abschlagszahlungen gestattet.

Art. 8

Sonderregelungen

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeindewerken und Korporationen abweichende Verfügungen.

Art. 9

Indexierung

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgebend ist die Veränderung des Zürcher Baukostenindexes (ab 20 Punkte). Ausgangsbasis ist der Indexstand vom 1. Oktober 1991.

Art. 10

Zuständigkeiten

(1) Der Bezug der Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat oder direkt durch die Gemeindewerke und Korporationen im Auftrag.

- (2) Der Bezug der wiederkehrenden Benützungsgebühren erfolgt durch die Gemeindewerke und Korporationen.
- (3) Die Gemeinde überträgt die Stromversorgung den örtlichen Elektrakorporationen. Der Gemeinderat regelt mit den Korporationen die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art 11

Rechtsmittel

- (1) Gegen jede Veranlagungsverfügung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- (2) Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, schriftlich und begründet, Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2. Erschliessungsbeiträge

Art. 12

Gegenstand

- (1) Erfahren Grundstücke durch eine Erschliessungsanlage besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- (2) Ein besonderer Vorteil im Sinne des Abs. 1 entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine direkte oder indirekte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder wenn eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird. Aus-serhalb der Bauzone kann ein Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.

Art. 13

Schuldner der Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen. Für die Beiträge haftet bei Baurechten solidarisch der Grundeigentümer.

Art. 14

Bemessungsgrundsätze

(1) Die Planungs- und Anlagekosten sämtlicher Erschliessungsanlagen werden, unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den Erschliessungsanlagen, auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils überwälzt. Die Beiträge dürfen jeweils den Mehrwert des Grundstücks nicht überschreiten.

- (2) Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
 - 80 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege
 - 70 % für Sammelstrassen
 - 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- (3) Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- (4) Die einzelnen Beiträge der Schuldner werden alsdann nach Massgabe ihres Vorteils, generell nach der Grundstücksfläche, bestimmt.
- (5) Innerhalb des Baugebietes gilt als anrechenbare Grundstücksfläche jener Teil, der tatsächlich erschlossen wird. Die massgebliche Fläche wird im Perimeterplan bezeichnet.
- (6) Bei überbauten Grundstücken ausserhalb des Baugebietes gilt die fünffache Bruttogeschossfläche als anrechenbare Grundstücksfläche.
- (7) Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

Verfahren

Art. 15

Der provisorische Kostenverteiler

- (1) Vor dem Bau, Ausbau oder der Korrektion einer Erschliessungsanlage erstellt der Gemeinderat zusammen mit dem Bauprojekt einen provisorischen Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) die Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden (Perimeterplan);
 - b) das Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer;
 - c) die geschätzten Anlagekosten des Werkes, Angaben über Beiträge von Bund und Kanton sowie den prozentualen Anteil der Gemeinde und der Grundeigentümer;
 - d) die mutmassliche Höhe der einzelnen Beiträge.
- (2) Der provisorische Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zugestellt und mit dem Bau- oder Korrektionsplan während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- (3) Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Kostenverteiler berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung hat, gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen den auf die Grundeigentümer entfallenden prozentualen Kostenanteile oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Der definitive Kostenverteiler

(1) Ist die endgültige Bauabrechnung vorhanden, so erstellt der Gemeinderat den definitiven Kostenverteiler. Dieser enthält die definitive Höhe der einzelnen Beiträge.

- (2) Die endgültige Bauabrechnung sowie der definitive Kostenverteiler werden den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zugestellt.
- (3) Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder gegen den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet zu erheben.

Fälligkeit

- (1) Die Erschliessungsbeiträge werden 30 Tage nach der Zustellung des definitiven Kostenverteilers zu Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grundeigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

3. Einmalige Anschlussgebühren

Art. 17

Gegenstand

- (1) Der Gemeinderat erhebt für den Bau und Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen einmalige Gebühren.
- (2) Diese Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen oder die Kanalisation.
- (3) Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen auf dem gleichen Grundstück sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Bei Reduktion der Nutzung eines Gebäudes entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.
- (4) Beim Wiederaufbau einer freiwillig oder unfreiwillig zerstörten Baute werden die geleisteten Anschlussgebühren angerechnet, wenn der Wiederaufbau innert 3 Jahren realisiert wird.

Art. 18

Schuldner der Anschlussgebühren Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft an eine Werk- oder Kanalisationsleitung. Bei Baurechten haftet solidarisch der Grundeigentümer.

Gebührenbemessung

Art. 19

Wohnbauten

Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzliche Wohnungen gemäss Anhang 1 erhoben.

Gewerbe-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten

- (1) Für Gewerbe-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung gemäss Anhang 1 erhoben.
- (2) Betriebe, welche einen bedeutenden Teil des bezogenen Wassers nicht der Kanalisation zuführen, haben die Möglichkeit, dieses Wasser separat zu messen und in Abzug zu bringen.
- (3) Die Verschmutzung des Abwassers wird durch Gewichtung der EGW mit Faktoren für folgende Verschmutzungsbereiche berücksichtigt:

Verschmutzung:	Faktor:
- 250mg BSB 5/l	1,0
251 - 400mg BSB 5/l	1,2
401 - 550mg BSB 5/l	1,4
551 - 700mg BSB 5/l	1,6
701 - 850mg BSB 5/l	1,8
11 S W	

(BSG 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)

- (4) Für das Gastgewerbe entsprechen einem Einwohnergleichwert:
 - 1 Gäste- oder Personalzimmer
 - 6 Gästesitzplätze in einem Restaurant
 - 15 Garten- oder Saalsitzplätze

(1 EGW "Einwohnergleichwert" = 2001/Tag rsp. 60m3/Jahr)

Art. 20

Fälligkeit

- (1) Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grundbzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

4. Wiederkehrende Benutzungsgebühren

Art. 21

Gegenstand

- (1) Der Gemeinderat und die Korporationen erheben für den Betrieb und Unterhalt von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen wiederkehrende Benützungsgebühren.
- (2) Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Möglichkeit, Werkleitungen und Kanalisationen benützen zu können. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so fällt deswegen die Gebührenpflicht nicht dahin.

Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. Baurechteingentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Gebührenbemessung

Art. 23

Wassergebühren

- (1) Die wiederkehrende Wassergebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.
- (2) Für Bauwasser wird eine pauschale Gebühr erhoben.
- (3) Liegenschaften ohne Wasserbezug zahlen die Grundgebühr
- (4) Die Höhe der Grundgebühr und der Mengenpreis werden aufgrund der Rechnung des Vorjahres jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 24

Kanalisationsgebühren

- (1) Die wiederkehrende Kanalisationsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grund-gebühr wird je Anschluss nach dem Verschmutzungsgrad (Anzahl Haushalte, Betriebe oder Objekte) durch den Gemeinderat festgelegt; die Menge des Abwassers bestimmt sich aus der verbrauchten Frischwassermenge.
- (2) Die Höhe der Ansätze werden aufgrund der Rechnung des Vorjahres jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- (3) Ist der Frischwasserbezug unverhältnismässig höher als der Abwasseranfall, so kann der Gemeinderat die wiederkehrende Kanalisationsgebühr als Pauschale berechnen.

Art. 25

Elektrizitätsgebühren

- (1) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühr setzt sich sich aus einem Arbeitspreis sowie einem zusätzlichen Leistungspreis für Grossbezüger zusammen. Ausserdem kann eine Grundgebühr erhoben werden. Die genaue Regelung erfolgt durch die zuständige Elektrakorporation.
- (2) Grundgebühr, Arbeits- und Leistungspreise werden aufgrund der Rechnung des Vorjahrs jährlich durch die zuständige Elektrakorporation festgelegt.

Art. 26

Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel einmal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen ausgestellt werden.
- (2) Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5. Ersatzabgaben

Art. 27

Gegenstand

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss PBG §§ 72 und 73 nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zu verwenden.

Art. 28

Gebührenbemessung Parkplatzersatzabgabe

- (1) Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
- (2) Die Höhe der Abgabe ist im Anhang 2 festgelegt.

Art. 29

Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6. Baupolizeiliche Gebühren

Art. 30

Gegenstand

Der Gemeinderat erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.

Art 31

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Bauherr der zu bewilligenden Baute oder Anlage.

Gebührenbemessung

Art. 32

Gebühren für Bauten und Anlagen

- (1) Je nach Art und Grösse der Baute oder Anlage werden Gebühren gemäss Anhang 2 erhoben.
- (2) In besonderen Fällen können die Gebühren bis 50% über den Höchstansatz erhöht werden. Der Beschluss darüber ist zu begründen.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb des Rahmens nach Bauvolumen und Zeitaufwand bemessen.
- (4) Barauslagen, namentlich die Kosten von Expertisen und speziellen Baukontrollen durch Fachleute, können zusätzlich erhoben werden.

- (5) Für abgewiesene Baueingaben und für Vorentscheide beträgt die Gebühr maximal 60% der Ansätze gemäss Abs. 1 infolge Wegfalls der Baukontrolle.
- (6) Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben werden 40% der Gebühren gemäss Abs. 1 für den Wegfall der Baukontrolle zurückerstattet.
- (7) Die Kosten für die Abnahme des Schnurgerüsts und der Höhenfixierung werden vom beauftragten Ingenieurbüro nach Aufwand direkt dem Bauherrn verrechnet.
- (8) Für durch den Bauherrn verschuldete ausserordentliche Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich nach Zeitaufwand zusätzliche Gebühren erhoben.

Diverse Gebühren

Für die Nachführung der Plangrundlagen des Leitungskatasters kann bei Mutationen ein Zuschlag von 4% zu den Mutationskosten erhoben werden.

Art. 34

Fälligkeit

Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkrafttreten

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Art. 36

Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Dieses Reglement ersetzt alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen beschlossen am: 17. Februar 1997

Von der Gemeindeversammlung Schönholzerswilen

genehmigt am: 23. April 1997

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 2. September 1997 mit RRB Nr. 802

GEMEINDERAT SCHÖNHOLZERSWILEN

Gemeindeammann: Hans Hugelshofer

Gemeindeschreiber: Roland Hähni

Anhang 1:

Anschlussgebühren

- Wohnbauten:

Bemessung	Wasser	<u>EW</u>	<u>Kanalisation</u>	<u>Total</u>
pro Hauszuleitung: (inkl. 1. Wohnung)	Fr. 2'000	Fr. 4'000	Fr. 4'000	Fr. 10'000
pro zusätzliche 3- und Mehrzimmerwohnung:	Fr. 1'000	Fr. 1'000	Fr. 1'500	Fr. 3'500
pro zusätzliche Wohnung unter 3 Zimmern:	Fr. 500	Fr. 500	Fr. 750	Fr. 1'750

- Gewerbe- Landwirtschafts- und öffentliche Bauten:

a) Wasser

- bis 50mm Aussen- resp. bis 41mm Innendurchmesser	Fr.	1'000
- bis 63mm Aussen- resp. bis 52mm Innendurchmesser	Fr.	2'000
- bis 75mm Aussen- resp. bis 62mm Innendurchmesser	Fr.	6'000

Für Anschlussquerschnitte, welche 75/62mm übersteigen setzt der Gemeinderat in Abhängigkeit vom Anschlussquerschnitt die Gebühren fallweise fest. Diese können bis Fr. 200'000.-- betragen. Der Entscheid ist zu begründen.

b) Elektrizität

- bis 40 Amp - 4 x	16	mm2	(Kabel)	Fr.	2'000
- bis 60 Amp - 4 x	16	mm2		Fr.	4'000
- bis 80 Amp - 4 x	25	mm2		Fr.	6'000
- bis100 Amp - 4 x	35	mm2		Fr.	8'000
- bis125 Amp - 4 x	50	mm2		Fr.	10'500
- bis150 Amp - 4 x	70	mm2		Fr.	13'000
- bis200 Amp - 4 x	95	mm2		Fr.	16'000
- bis250 Amp - 4 x	120	mm2		Fr.	19'000
- bis300 Amp - 4 x	150	mm2		Fr.	22'000
- bis400 Amp - 4 x	185	mm2		Fr.	26'000
- bis500 Amp - 4 x	240	mm2		Fr.	30'000
) Kanalisation					

c)

- pro Anschlussobjekt	Fr.	4'000
(bis 4 Einwohnergleichwerte) - pro zusätzlichen	Fr.	1'000
Einwohnergleichwert		

Anhang 2:

- Ersatzabgaben:

Parkplätze: Fr. 4'000.-- / Abstellplatz

- Baupolizeiliche Gebühren:

a) Kleinbauten und Anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Remisen, Gruben, Terrainveränderungen:

Fr. 50.-- bis Fr. 200.--

b) Um- und Anbauten für Wohn- oder Gewerbezwecke, wie Zimmeranbau oder Werkstatteinbau in bestehende Scheune:

Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--

c) Um- und Neubauten von Einfamilienhäusern:

Fr. 500.-- bis 1'000.--

d) Um- und Neubauten von Mehrfamilienhäusern:

Fr. 800.-- bis Fr. 3'000.--

e) Landwirtschaftliche Siedlungen:

Fr. 1'000.-- bis Fr. 2'000.--

f) Um- und Neubauten von Gewerbebetrieben:

Fr. 500.-- bis 4'000.--

g) Überprüfung von Baugesuchen

Fr. 50.-- bis 500.--

- Wiederkehrende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühr Wasserversorgung Fr. 150.-- pro Wasserzähler
- b) Grundgebühr Abwasserentsorgung Fr. 80.-- pro Einheit